Einwohnergemeinde
Gemeinderat

Rathausstrasse 2
Postfach, 6341 Baar

T +41 41 769 01 20
einwohnergemeinde@baar.ch
www.baar.ch

Per E-Mail

An die Vernehmlassungs-
adressatinnen und -adressaten
gemäss separatem Verzeichnis

Baar, 20. Dezember 2021

Teilrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Baar (GO)
(Ergebnis der 2. Lesung im Gemeinderat vom 7. Dezember 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Teilrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Baar (GO) vom 2. Dezember 2001 (Stand 17. Oktober 2018).

1. In Kürze

Aufgrund Anpassungen in übergeordnetem Recht, insbesondere im Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz – GG) des Kantons Zug sowie der von der SP Baar am 18. März 2021 eingereichten Motion "Finanzkompetenzen des Gemeinderats für den Erwerb von Immobilien", muss die GO der Einwohnergemeinde Baar einer Teilrevision unterzogen werden. Weitere Artikel in der GO sind zu präzisieren oder teilweise zu streichen. Der Gemeinderat setzte sich bei der Überarbeitung der GO mit den politischen Strukturen auseinander und spricht sich weiterhin für die Beibehaltung der Gemeindeversammlung aus.

Als Grundlage für diese Teilrevision wurde die Mustergemeindeordnung (MuGo) des Kantons Zug vom 9. Februar 2016 (überarbeitet per 30. April 2018) beigezogen. Der Gemeinderat verzichtet jedoch bewusst darauf, die MuGo 1:1 anzuwenden. Die GO der Gemeinde Baar ist in vieler Hinsicht konkreter und auf die Bedürfnisse der Gemeinde Baar zugeschnitten. Hinzu kommt, dass die vorliegende GO bereits durch politische Vorstösse (Motionen) Baar spezifisch ausgestaltet wurde. Im Weiteren soll ab der Fassung GO 2. Dezember 2001 (Stand 27. November 2022 / Urnenabstimmung) auf die Aufführung von Kommentaren verzichtet werden. Die Änderungen der Artikel und weshalb ggf. Artikel unverändert beibehalten werden, sind im vorliegenden Bericht und Antrag detailliert erläutert.

Die Ziele

1. Die Politik des Gemeinderates breiter abzustützen
2. Die politische Transparenz zu verbessern
3. Die politische Kontrolle zu stärken

stehen nach wie vor im Vordergrund.

Ziel 1: Breite Abstützung

Art. 9	Information
Art. 10	Mitwirkung
Art. 15	Gemeindeversammlung
Art. 16	Orientierungsversammlung
Art. 21	Finanzkompetenzen
Art. 22 ff.	Kommissionen

Ziel 2: Politische Transparenz

Art. 9	Information
Art. 10	Mitwirkung
Art. 22 ff.	Kommissionen

Ziel 3: Politische Kontrolle

Art. 6	Aufgaben
Art. 22 (vormals Art. 26)	Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

2. Kommentar und Anträge zu den einzelnen Artikeln

I. Grundlagen

2.1 Art. 1 Geltungsbereich

Neben den Rechten und Pflichten regelt die Gemeindeordnung auch die Kompetenzen der Einwohnergemeinde Baar. Der Gemeinderat beantragt, Art. 1 gemäss den Empfehlungen der MuGo zu übernehmen.

2.2 Art. 2 Organisationsform

Der Gemeinderat hat sich mit der Organisationsform auseinandergesetzt und spricht sich für die Beibehaltung der heutigen Organisationsform mit Gemeindeversammlung aus. Das System der Gemeindeversammlung ist in der Schweiz weit verbreitet, geniesst auch in Baar viel Sympathie und stösst auf breite Akzeptanz. Stimmberechtigte, welche an Gemeindeversammlungen teilnehmen, sind meist schon länger in der Gemeinde wohnhaft, fühlen sich stark mit der Gemeinde verbunden, sind häufig auch aktive Mitglieder in lokalen Vereinen und interessieren sich für die Gemeindepolitik. Die Ortsparteien in Baar sind intakt und an den Gemeindeversammlungen stets vertreten. Einer der grossen Vorteile des Versammlungssystems besteht darin, dass sich die formelle Teilnahme der Parteien und Stimmberechtigten nicht nur auf ein reines "Ja" oder "Nein" zu einer Vorlage beschränkt. Vielmehr können die vorgelegten Geschäfte diskutiert, ergänzt, abgeändert oder zur Überarbeitung zurückgewiesen werden. Der Gemeinderat beantragt, Art. 2 unverändert beizubehalten.

2.3 Art. 3 Organe

Der Gemeinderat beantragt, Art. 3 unverändert zu übernehmen.

2.4 Art. 4 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz ist in § 17 GG [BGS 171.1] abschliessend geregelt. Eine Wiederholung von übergeordnetem Recht erachtet der Gemeinderat im vorliegenden Fall als nicht sinnvoll. Der Gemeinderat beantragt, Art. 4 Rechtsschutz zu streichen.

2.5 Art. 5 Ziele der Gemeinde

Nach wie vor betont der Gemeinderat die Bedeutung von Gemeindezielen als politisches Führungsinstrument, weshalb dieser Artikel in der GO bestehen bleiben soll. Abgeleitet vom Leitbild der Gemeinde Baar werden seit der Legislatur 2018-2022 die Mehrjahresziele (Legislaturziele) und Jahresziele erarbeitet und festgelegt. Im Budgetprozess eingebettet verfolgt der Gemeinderat die Bearbeitung der notwendigen Massnahmen durch die Gemeindeverwaltung zur Erreichung der Ziele. Der Gemeinderat beantragt, Art. 5 gemäss der heutigen Praxis leicht zu ergänzen.

2.6 Art. 6 Aufgaben

An Art. 6 soll weiterhin festgehalten werden, weil er die Grundsätze der kommunalen Aufgabenerfüllung beschreibt. Dem Gemeinderat sind die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips sowie das politische und verwaltungsmässige Controlling wichtig. Der Gemeinderat beantragt, Art. 6 unverändert beizubehalten.

2.7 Art. 7 Regionale Zusammenarbeit

Art. 7 soll weiterhin die Bedeutung der regionalen Aufgabenerfüllung zum Ausdruck bringen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Bestimmung keine hohe normative Kraft aufweist. Sie ist in grundsätzlicher und politischer Hinsicht aber zukunftsweisend und bedeutungsvoll. Der Gemeinderat beantragt, Art. 7 unverändert stehen zu lassen.

2.8 Art. 8 Amtliche Publikationsorgane

Dieser Artikel ist veraltet und stimmt in der vorliegenden Form nicht mehr mit dem geltenden Gesetz überein. Der Artikel (inkl. Titel) muss daher an die heutige Situation angepasst werden. Der Gemeinderat beantragt, die Formulierung der MuGo zu verwenden. Einzig soll der Text der MuGo in Abs. 3 durch «.....oder in anderen Medien» ergänzt werden. Der Gemeinderat spricht sich deutlich dafür aus, dass der Zugerbieter weiterhin das Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Baar bleibt. Auf eine namentliche Nennung des Zugerbieters in der GO soll jedoch verzichtet werden.

Abs. 1: Das «Amtsblatt des Kantons Zug» dient der Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen (§ 6 Abs. 1 Publikationsgesetz [BGS 152.3]).

Abs. 2: Sämtliche Erlasse der Gemeinde müssen öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 3 Abs. 2 GG [BGS 171.1]). Kompetenzen können durch die Gemeindeordnung, durch Organisationsbeschlüsse oder Beschlüsse des Gemeinderates delegiert werden. Beschlüsse des Gemeinderates gelten als gesetzgeberische Erlasse, weshalb die delegierten Kompetenzen noch besonders in Abs. 2 erwähnt werden. Delegierte Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren (§ 87a Abs. 3 GG).

Abs. 3: Für gewisse Bekanntmachungen, wie z.B. die Ausschreibung der Gemeindeversammlung nach § 72 Abs. 1 GG [BGS 171.1] oder Baugesuche nach § 45 Abs. 1 PBG [BGS 721.11], ist spezialgesetzlich die Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben.

Abs. 4: Dadurch wird klargestellt, dass im Falle von Abweichungen zwischen der Publikation im Amtsblatt und der Internetseite der Gemeinde die Publikation im Amtsblatt massgebend ist.

Der Gemeinderat beantragt, Art. 8 Amtliche Publikationsorgane entsprechend anzupassen.

2.9 Art. 9 Information

Informationen dienen letztlich der kompetenten Ausübung der politischen Rechte durch die Bürgerinnen und Bürger. Für Parteien, Interessengruppen, Vereine, Quartiere und weitere gesellschaftliche Gruppierungen bildet die Information den Rohstoff für die politische Arbeit. Sodann trägt sie dazu bei, die Akzeptanz der Behördentätigkeit zu erhöhen. Der Gemeinderat beantragt, Art. 9 unverändert zu übernehmen.

2.10 Art. 10 Mitwirkung

Der Gemeinderat will mit dieser Bestimmung Betroffene zu Beteiligten machen. Dabei sollen sowohl Bevölkerungskreise wie Quartiervereine oder Interessengruppen als auch betroffene Altersgruppen (Jugendliche, Senioren) situativ und in geeigneter Form mitwirken können. Aufgrund der klar festgelegten Zuständigkeitsordnung ist diese Mitwirkung auf die Entscheidvorbereitung beschränkt. Der Gemeinderat, als zuständiges, demokratisch legitimiertes Organ, trägt weiterhin die Verantwortung für die Entscheide und deren Folgen. Der Gemeinderat beantragt, Art. 10 unverändert stehen zu lassen.

II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

2.11 Art. 11 Zusammensetzung

Es ist nicht erforderlich, dass die Beachtung des übergeordneten Rechts explizit erwähnt wird. Der Gemeinderat beantragt, Art. 11 zu streichen.

2.12 Art. 12 Zuständigkeiten

Bei diesem Artikel drängt sich eine Präzisierung auf. Die Stimmberechtigten beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und über sonstige Verpflichtungen. Nur die Bewilligung von Kauf und Verkauf von Grundstücken zu erwähnen, greift hier zu wenig weit. Der Gemeinderat beantragt, Art. 12 gemäss dem Text der MuGo anzupassen.

2.13 Art. 13 Beschlüsse der Stimmberechtigten / Art. 14 Urnenabstimmung

Art. 13 und Art. 14 widersprechen übergeordnetem Recht. Nach der Teilrevision des Gemeindegesetzes im Jahr 2013 kann die Legislative keine Finanzlimiten mehr vorgeben, bei deren Überschreitung eine Urnenabstimmung zwingend vorgeschrieben ist. Abgesehen von den in § 66[1] Abs. 3 GG [BGS 171.1] aufgeführten Geschäften (Leistungsaufträge, (Global-) Budgets, Steuerfuss und Jahresrechnungen), hat der Gemeinderat nach § 66 Abs. 1 GG das Recht, nach eigenem Ermessen und von Fall zu Fall zu entscheiden, welche Geschäfte er der Urnenabstimmung unterstellen will und welche nicht.

Über Beschlüsse von hoher Tragweite sollte an der Urne und über solche von geringerer Tragweite an der Gemeindeversammlung abgestimmt werden. Es steht dem Ge-

[1]Der vollständige § 66 GG [BGS 171.1] ist dem Anhang zu entnehmen

meinderat aber frei, auf Urnenabstimmungen ganz zu verzichten und auch über Beschlüsse von hoher finanzieller Tragweite an der Gemeindeversammlung abstimmen zu lassen. Vor diesem Hintergrund beantragt der Gemeinderat, Art. 13 zu streichen und Art.14 entsprechend anzupassen.

2.14 Art. 15 Gemeindeversammlung

Die Liste der in § 69[2] GG [BGS 171.1] aufgezählten Befugnisse der Gemeindeversammlung ist abschliessend zu verstehen. Die Gemeindeversammlung kann sich somit nicht durch Gemeindeversammlungsbeschluss weitere Befugnisse übertragen. Die Art und Weise der Ankündigung, Durchführung usw. ergeben sich ebenfalls aus § 69 GG. Auch die Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung gehen aus dem Gemeindegesetz hervor. Die Planungsbefugnisse sind grundsätzlich beim Gemeinderat. Dies geht wiederum aus der Aufzählung der Kompetenzen in § 69 GG hervor. Der Gemeinderat beantragt, Art. 15 entsprechend zu kürzen.

2.15 Art. 16 Orientierungsversammlung

Der Gemeinderat erachtet die Orientierung der Stimmberechtigten im Vorfeld als ein wichtiges Instrument zur Mitwirkung. Daher beantragt er, Art. 16 unverändert zu übernehmen.

III. Gemeinderat

2.16 Art. 17 Mitgliederzahl

Es empfiehlt sich, die Artikel bezüglich Gemeinderat zusammenzufassen. Hinzu kommt, dass die Funktion des Gemeinderates festgehalten werden soll, bevor die Mitgliederzahl festgelegt wird. Der Gemeinderat beantragt, den ersten Absatz aus Art. 19, bereits in Art. 17 festzuhalten und demzufolge auch den Titel entsprechend anzupassen. Zusätzlich soll analog der MuGo auch die Funktion des Gemeindeschreibers / der Gemeindeschreiberin aufgeführt werden.

2.17 Art. 18 Aufgaben

Die Aufgaben des Gemeinderates sind neben §§ 84[3] ff. GG [BGS 171.1], spezifisch für die Gemeinde Baar in Art. 20 GO geregelt. Der Gemeinderat erachtet es als nicht erforderlich, dass die Beachtung des übergeordneten Rechts hier explizit erwähnt wird, weshalb er beantragt, Art. 18 zu streichen.

2.18 Art. 19 Stellung

Mit der Anpassung gemäss Kap. 2.17 verbleibt in diesem Artikel nur noch die Bestimmung zum Kollegialprinzip. Der Gemeinderat beantragt demzufolge, dass der Titel von Art. 19 in Kollegialprinzip geändert wird.

---

[2] Der vollständige § 69 GG [BGS 171.1] ist dem Anhang zu entnehmen

[3] Der vollständige § 84 GG [BGS 171.1] ist dem Anhang zu entnehmen

2.19 Art. 20 Zuständigkeiten

Die in der GO aufgeführten Zuständigkeiten des Gemeinderates haben sich bewährt. Der Gemeinderat beantragt, Art. 20 unverändert zu übernehmen.

IV. Finanzen

2.20 Art. 21 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen der GO müssen überprüft und teilweise überarbeitet werden. Dies einerseits, weil sich das diesbezügliche übergeordnete Recht verändert hat und andererseits, weil die SP Baar am 18. März 2021 die Motion "Finanzkompetenzen des Gemeinderats für den Erwerb von Immobilien" eingereicht hat, die an der Gemeindeversammlung vom 15. September 2021 als teilerheblich erklärt wurde. Hinzu kommt, dass einzelne Bestimmungen nicht mehr zeitgemäss sind.

Nachfolgend werden die Änderungen an Art. 21 erläutert. Zur besseren Verständlichkeit finden sich im Anhang einige Beispiele.

Gebundene Ausgaben	Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 26 FHG [BGS 611.1] erfüllt. Alle gebundenen Ausgaben können vom Gemeinderat getätigt werden. Diese Ausgaben sind im Budget einzustellen. Bei allfälligen Budgetkreditüberschreitungen ist § 34 FHG anzuwenden. Wesentliche Überschreitungen sind der RGPK zu melden und in der Jahresrechnung zu kommentieren.
Einmalige Ausgaben / Wiederkehrende Ausgaben	Der Gemeinderat kann bis zum festgelegten Betrag neue Ausgaben ausserhalb des Budgets tätigen oder einen Nachtragskredit bewilligen. Beides löst eine Überschreitung des Budgets aus. Hier beantragt der Gemeinderat eine Anpassung der Limiten. Bei einmaligen, nicht vorhersehbaren Ausgaben ab CHF 200'000.– und bei wiederkehrenden, nicht vorhersehbaren Ausgaben ab CHF 50'000.– muss die Einwohnergemeindeversammlung neue Ausgaben ausserhalb Budget oder Nachtragskredite bewilligen. Zusammen mit dem Budget kann die Einwohnergemeindeversammlung vorhersehbare, neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.– und vorhersehbare, neue wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000.– bewilligen.

	Bei vorhersehbaren, neuen einmaligen Ausgaben ab CHF 200'000.– und vorhersehbaren, neuen wiederkehrenden Ausgaben ab CHF 100'000.– benötigt es für die Bewilligung durch die Einwohnergemeindeversammlung neben der Budgetvorlage eine separate Vorlage. Bei all diesen Limiten beantragt der Gemeinderat bewusst keine Anpassung, um damit die Gemeindeversammlung zu stärken.
Darlehen	Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 8 GG [BGS 171.1] kann die Legislative Darlehen an private Unternehmungen und Organisationen gewähren. Eine Delegation dieser Kompetenz an die Exekutive ist gemäss GG nicht möglich. Für alle übrigen Darlehen kann in der Gemeindeordnung vorgesehen werden, dass die Legislative die Kompetenz für die Gewährung von Darlehen bis zu bestimmten Beträgen an die Exekutive delegieren kann. Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen.
Handänderungen / Baurechte	Grundstücke sind nach Art. 655 Abs. 2 Zivilgesetzbuch (ZGB), in das Grundbuch aufgenommene, selbstständige und dauernde Rechte und Miteigentumsanteile an Grundstücken. Ebenfalls die Einräumung eines Kaufrechts. Die Finanzkompetenz des Gemeinderates soll bei Kauf, Tausch und Verkauf neu CHF 3 Mio. (anstelle von CHF 2 Mio.) betragen. Hier beantragt der Gemeinderat eine Erhöhung der Limite.
Eventualverpflichtung	Die Gewährung von Bürgschaften und Garantien ist im Gemeindegesetz nicht vorgesehen, kann jedoch vom FHG [BGS 611.1] abgeleitet werden: Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d FHG kann der Regierungsrat Bürgschaften und Garantien bis zu CHF 1 Mio. gewähren. Diese Norm betrifft zwar die Gemeinden nicht, jedoch können sie, gestützt auf § 1 Abs. 2 FHG entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn sie dies als notwendig erachten. Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG [BGS 171.1] der Urnenabstimmung unterliegen.

Der Gemeinderat beantragt, Art. 21 wie beschrieben anzupassen.

V. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
2.21 Art. 26 (neu Art. 22) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Artikel zu den Kommissionen sollen neu strukturiert werden. Die Bestimmungen zur RGPK sollen neu in einem ersten Artikel vorweggestellt werden, anschliessend folgen die Bestimmungen zu den übrigen Kommissionen. In der heutigen Version ist aus Sicht des Gemeinderats unklar, dass sich die Artikel 23 – 25 nicht auf die RGPK beziehen. Diese Durchmischung der RGPK mit den restlichen Kommissionen soll entflechtet werden.

Art. 26 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (neu Art. 22)	Der Gemeinderat erachtet es nach wie vor als sehr wichtig, im Interesse einer erhöhten Transparenz und einer Verbesserung der politischen Kontrolle der RGPK weiterhin die Stellung einer Geschäftsprüfungskommission zuzuteilen. Die RGPK wird sich aber weiterhin grundsätzlich nur auf die Prüfungsarbeit im Sinne des Gemeindegesetzes konzentrieren und die Aufgaben gemäss dem Pflichtenheft wahrnehmen. Der Gemeinderat erachtet es als wertvoll, weiterhin alle finanzrelevanten Angelegenheiten mit der RGPK zu diskutieren. Der Art. 26 (neu Art. 22) bleibt daher inhaltlich praktisch unverändert. Einzig wird korrigiert, dass § 66 GG [BGS 171.1] die Bestimmungen für eine obligatorische Urnenabstimmung regelt.

Der Gemeinderat beantragt, Art. 26 (neu Art. 22) entsprechend zu ändern.

VI. Kommissionen
2.22 Art. 22 – Art. 25 (neu Art. 23 – Art. 26)

Die Kommissionen sind für die Meinungsbildung des Gemeinderats von grosser Wichtigkeit. Die Kommissionsmitglieder beraten wichtige Geschäfte fachspezifisch wie auch politisch vor und bringen die Meinungen und Standpunkte ihrer Parteien in die Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit ein. Nach wie vor sollen mit den Art. 22 – Art. 25 (neu Art. 23 – Art. 26) die Verantwortung, die Aufgaben und die Kompetenzen der Kommissionen klar umschrieben und erfasst bleiben, damit die politische Transparenz gefördert bleibt. Wie unter Kap. 2.21 erwähnt, sollen die Artikel zu den Kommissionen neu strukturiert werden. Die nun folgenden Bestimmungen finden nur auf jene Kommissionen Anwendung, die durch den Gemeinderat gewählt werden.

Art. 22 Stellung und Zusammensetzung (neu Art. 23):	Art. 22 (neu Art. 23) definiert neben der Zusammensetzung auch die Arten der Kommissionen, dies soll im Titel entsprechend erwähnt werden. Weiter soll neu vorweg erwähnt werden, dass der Gemeinderat par-

	teipolitisch zusammengesetzte Kommissionen sowie Fachkommissionen wählt. Die Einsetzung von Kommissionen geht in dieser Form nicht aus dem Gemeindegesetz hervor, weshalb diese Bestimmung gestrichen werden soll. Lit d) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird gestrichen, da diese Bestimmungen neu vorweg im neuen Artikel 22 (vormals Art. 26) geregelt werden.
Art. 23 Beizug von Fachpersonen (neu Art. 24)	Änderung der Nummerierung Verwaltungsangestellte haben grundsätzlich eine beratende Funktion.
Art. 24 Leitung (neu Art. 25)	Änderung der Nummerierung
Art. 25 Besondere Zuständigkeiten von Kommissionen mit beratender Funktion (neu Art. 26)	Änderung der Nummerierung Korrektur der Schreibweise "zu Handen" in "zuhanden".

Der Gemeinderat beantragt, die Art. 22 – 25 (neu Art. 23 – 26) demensprechend zu ändern.

VII. Gemeindeverwaltung Änderung der Nummerierung

2.23 Art. 27 Verwaltungsabteilungen

Der Gemeinderat beantragt, Art. 27 unverändert zu übernehmen.

2.24 Art. 28 Aufgaben

Der Gemeinderat beantragt, Art. 28 unverändert zu übernehmen.

2.25 Art. 29 Datenschutz

Beim Datenschutz kommt übergeordnetes Recht zur Anwendung (Kanton Zug Datenschutzgesetz (DSG) und (Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)). Der Gemeinderat erachtet es als nicht erforderlich, Bestimmungen zum Datenschutz explizit in der GO zu erwähnen, weshalb er beantragt, Art. 29 zu streichen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen Änderung der Nummerierung

2.26 Art. 30 Aufhebung des bisherigen Rechts
Der Gemeinderat beantragt, Art. 30 unverändert zu übernehmen.

2.27 Art. 31 Vollzugsbeginn
Der Gemeinderat beantragt, Art. 31 unverändert zu übernehmen.

2.28 Art. 32 Änderung der Gemeindeordnung
Über Änderungen der Gemeindeordnung beschliessen die Stimmberechtigten, dies kann anlässlich einer Gemeindeversammlung oder einer Urnenabstimmung erfolgen. Der Artikel sollte diesbezüglich präzisiert werden. Der Gemeinderat beantragt die Anpassung des Artikels.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unseres Vorschlags und stehen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Baar

Walter Lipp
Gemeindepräsident

Andrea Bertolosi
Gemeindeschreiberin

Kopie an:
Präsidiales / Kultur (A)

Beilagen:
- Teilrevision der Gemeindeordnung – Synoptische Darstellung (alt / neu)
- Gemeindeordnung vom 2. Dezember 2001 (nachgeführt November 2022)
- Einladungsschreiben zur Vernehmlassung
- Verzeichnis der Vernehmlassungsadressatinnen und –adressaten
- Mustergemeindeordnung
- Zuger Gesetze, auf die in diesem Dokument verwiesen wird

Anhang

1. BGS 171.1 – Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG) – Art. 66 Sachabstimmungen

[1] Der Gemeinderat kann einen Antrag direkt der Urnenabstimmung unterstellen.

[2] Der Urnenabstimmung unterliegt unter Vorbehalt von Absatz 3 ein Geschäft der Gemeindeversammlung:

1. wenn ein entsprechendes Begehren von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten spätestens 3 Tage vor der Gemeindeversammlung bis 17 Uhr der Gemeindekanzlei eingereicht wird;
2. wenn in der Gemeindeversammlung spätestens unmittelbar nach der Schlussabstimmung ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine Urnenabstimmung verlangt.

[3] Leistungsaufträge, (Global-) Budgets, Steuerfuss und Jahresrechnungen müssen an der Gemeindeversammlung genehmigt werden und können nicht einer Urnenabstimmung vorgelegt werden.

[4] Abgestimmt wird über den Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung. Hat die Gemeindeversammlung einen abweichenden Beschluss gefasst, wird dieser Beschluss dem Antrag des Gemeinderates gegenübergestellt. Das Urnenabstimmungsverfahren richtet sich nach § 67. Verzichtet der Gemeinderat auf seinen Antrag, wird nur über den Beschluss der Gemeindeversammlung abgestimmt.

[5] Die Urnenabstimmung ist in der Regel innert drei Monaten nach der Gemeindeversammlung durchzuführen, spätestens jedoch zusammen mit dem nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengang.

[6] Für die Durchführung der Urnenabstimmung ist das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen massgebend.

2. BGS 171.1 – Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG) – Art. 69 Befugnisse (Gemeindeversammlung)

[1] Die Gemeindeversammlung hat die folgenden Befugnisse:

1a. Erlass von Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüssen oder Statuten;
2. Erlass von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen;
3. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer andern Gemeinde und über Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern es sich nicht um kleine Grenzbereinigungen handelt;
4. Beschlussfassung über die (Global-) Budgets, den Steuerfuss und die übrigen Gemeindesteuern sowie Genehmigung der Leistungsaufträge (§ 18a);
5. Genehmigung der Jahresrechnung und allfälliger Separatrechnungen;
6. Beschlussfassung über neue Ausgaben und Kredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
7. Beschlussfassung über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten oder Beteiligung an solchen;
8. Beschlussfassung über die Gründung von oder Beteiligung an privaten Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche;
9. Bewilligung von Kauf und Verkauf von Grundstücken, soweit nicht der Gemeinderat durch Gemeindebeschluss zuständig erklärt wird;
10. Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeinderates und Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung;
10a. Übertragung von Aufgaben an Dritte im Sinne von § 61 Abs. 1, sofern diesen hoheitliche Befugnisse zukommen;
11. die in Spezialgesetzen umschriebenen Befugnisse.

3. BGS 171.1 – Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG) – Art. 84 Aufgaben und Befugnisse (Gemeinderat)

[1] Der Gemeinderat besorgt die Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindebeschluss einem andern Organ zugewiesen sind. Ihm steht die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung zu.

[2] Der Gemeinderat regelt im Rahmen des Gesetzes die Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat stellt den Gemeindeschreiber an.

[3] Der Gemeinderat vollzieht die Gemeindebeschlüsse.

[4] Er erlässt in der Regel Benützungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen der Gemeinde.

4. Beispiele zu Art. 21 – Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Baar

Nachfolgend sind Beispiele zu einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben aufgeführt. Die Beispiele sind erfunden und dienen lediglich zur Erklärung des überarbeiteten Artikels 21.

Einmalige Ausgabe **Nicht vorhersehbar – Ausgabe ausserhalb Budget – Nachtragskredit**

Dieser Passus regelt, dass der Gemeinderat für eine **im Budget nicht vorgesehene** Handlung (Ausgabe) **bis CHF 200'000 in eigener Kompetenz** (z.B. einen Auftrag erteilen oder eine Bestellung tätigen) auslösen kann. Es handelt sich dabei entweder um eine **neue Ausgabe** oder um die Erhöhung einer bereits bewilligten Ausgabe **(Nachtragskredit)**.

⇨ Beispiel 1: Der Gemeinderat gelangt im Frühling des laufenden Jahres zum Schluss, dass einer Energiefirma spätestens bis August desselben Jahres der dringende Auftrag für Abklärungen des Baarer Wärmeverbundes im Umfang von CHF 190'000.– zu erteilen ist. Diese Handlung ist im laufenden Budget nicht vorgesehen. Der Gemeinderat kann in eigener Kompetenz, ausserhalb Budget, den Auftrag erteilen. Sofern die Abklärungen für den Wärmeverbund den Betrag von CHF 200'000.– übersteigen und die Arbeiten zwingend im laufenden Jahr auszuführen sind, muss der Gemeinderat für die Juni-Gemeindeversammlung zwingend eine Vorlage für die Bewilligung der Ausgabe ausarbeiten.

⇨ Beispiel 2: Im laufenden Budget sind für die Energieförderbeiträge CHF 200'000.– eingestellt. Im Juli liegen bewilligungsfähige Gesuche im Umfang von Total CHF 380'000.– vor. Der Gemeinderat kann in eigener Kompetenz einen Nachtragskredit von CHF 180'000.– sprechen und die Gesuche bewilligen.
Sollten im selben Jahr weitere Gesuche hinzukommen und Energieförderbeiträge im Total von bspw. CHF 420'000.– gesprochen werden, muss für den übersteigenden Betrag von Total CHF 220'000.– spätestens in der Dezember-Gemeindeversammlung eine Vorlage für einen Nachtragskredit unterbreitet werden.

Einmalige Ausgabe Vorhersehbar – via Budget

Sämtliche im Herbst bekannten Ausgaben für das kommende Jahr werden im Regelfall ordentlich budgetiert. Das Budget wird bis Ende Jahr an der Gemeindeversammlung durch den Souverän genehmigt. Einmalige, neue Ausgaben oder die Erhöhung von einmaligen, bereits bewilligten Ausgaben bis CHF 200'000.– können ins Budget aufgenommen werden, ohne dass sie zusätzlich dem Souverän an der Budgetgemeindeversammlung mittels Vorlage unterbreitet werden.

⇨ Beispiel 1: Der Gemeinderat **budgetiert** für das Folgejahr die Beschaffung von drei E-Fahrzeugen im Umfang von total CHF 150'000.–. Er begründet seine Überlegungen dazu im Budget.

⇨ Beispiel 2: Der Gemeinderat **erhöht** im Budget die Beiträge zur Juniorensportförderung einmalig von CHF 200'000.– auf CHF 350'000.–. Im übernächsten Budget beläuft sich der Beitrag wieder CHF 200'000.–. Er begründet seine Überlegungen dazu im Budget.

Einmalige Ausgabe Vorhersehbar – via Budget plus separate Vorlage

Für eine einmalige neue Ausgabe oder für die Erhöhung einer bereits bewilligten Ausgabe über CHF 200'000.– muss dem Souverän an der Budgetgemeinde zusätzlich zur Budgetvorlage zwingend eine separate Vorlage unterbreitet werden. Mit der Annahme bewilligt der Souverän die entsprechende Budgetposition.

⇨ Beispiel 1: Der Gemeinderat **budgetiert** für das Folgejahr eine Neuanschaffung von Geräten für die Spielplätze im Umfang von total CHF 250'000.–. Neben der Begründung in der Budgetvorlage unterbreitet der Gemeinderat dem Souverän eine separate Vorlage.

⇨ Beispiel 2: Der Gemeinderat **erhöht** im Budget die Beiträge zur Juniorensportförderung einmalig von CHF 200'000.– auf CHF 450'000.–. Im übernächsten Budget beträgt der Beitrag wieder CHF 200'000.–. Neben der Begründung in der Budgetvorlage unterbreitet der Gemeinderat dem Souverän eine separate Vorlage.

Wiederkehrende Ausgabe **Nicht vorhersehbar – Ausgabe ausserhalb Budget – Nachtragskredit**

Dieser Passus regelt, dass der Gemeinderat für eine im Budget **nicht vorgesehene, jährlich wiederkehrende** Ausgabe neu **bis CHF 50'000.– in eigener Kompetenz** auslösen kann. Es handelt sich dabei für das laufende Jahr um **eine neue Ausgabe** oder um die **Erhöhung einer bereits bewilligten**, wiederkehrenden Ausgabe bis CHF 50'000.– im Ermessen des Gemeinderates.

⇨ Beispiel 1: Es bietet sich die Gelegenheit, zentrumsnahe Erdgeschossflächen ab Juli für CHF 7'000.– pro Monat dauerhaft zu mieten (d.h. CHF 42'000.– im IST-Jahr), um das Notariat darin zu betreiben. Der Gemeinderat bewilligt die wiederkehrende Ausgabe in eigener Kompetenz und nimmt sie fortan ins Budget auf.
Sofern die Miete bereits ab Mai beginnt und für das laufende Jahr den Betrag von CHF 50'000.– übersteigt, muss – bevor der Gemeinderat den Mietvertrag definitiv unterzeichnet – der Souverän an der Juni-Gemeindeversammlung anhand einer Vorlage dieser Ausgabe seine Zustimmung erteilen.

⇨ Beispiel 2: Seit einigen Jahren mietet die Gemeinde in einem benachbarten Gebäude Räumlichkeiten. Dafür sind jeweils wiederkehrende Kosten von CHF 140'000.– im Budget eingestellt. Nun ergibt sich per sofort die Möglichkeit, im selben Gebäude weitere Räumlichkeiten zu mieten. Die jährlichen, wiederkehrenden Kosten erhöhen sich bereits im laufenden Jahr um CHF 35'000.–. Der Gemeinderat bewilligt die wiederkehrende Ausgabe in eigener Kompetenz und nimmt sie fortan ins Budget auf.

Wiederkehrende Ausgabe **Vorhersehbar – via Budget**

Sämtliche im Herbst bekannten, wiederkehrenden Ausgaben für das kommende Jahr werden im Regelfall ordentlich budgetiert. Das Budget wird bis Ende Jahr an der Gemeindeversammlung durch den Souverän genehmigt. Neue, wiederkehrende Ausgaben oder die Erhöhung von bereits bewilligten, wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.–. können ins Budget aufgenommen werden, ohne sie zusätzlich dem Souverän an der Budgetgemeindeversammlung mittels separater Vorlage zu unterbreiten.

⇨ Beispiel 1: Der Gemeinderat beabsichtigt, die Beurteilung von Baubewilligungsgesuchen künftig an ein externes Fachbüro auszulagern. Dieses Vorhaben würde jähr-

lich wiederkehrende Kosten von CHF 85'000.– generieren. Der Gemeinderat **budgetiert** die neue, wiederkehrende Ausgabe und begründet sie.

⇨ Beispiel 2: Seit einigen Jahren beauftragt die Gemeinde sporadisch einen externen Landschaftsarchitekten. Dafür sind jeweils wiederkehrende Kosten von CHF 15'000.– im Budget eingestellt. Aufgrund der grossen Bautätigkeit in den kommenden Jahren soll dieser Landschaftsarchitekt mehr Aufträge der Gemeinde übernehmen. Die jährlichen, wiederkehrenden Kosten **erhöhen** sich um CHF 60'000.– im Budget. Der Gemeinderat begründet die Erhöhung der wiederkehrenden Ausgabe.

Wiederkehrende Ausgabe **Vorhersehbar – via Budget plus separate Vorlage**

Für neue wiederkehrende Ausgaben oder für die Erhöhung einer bereits bewilligten wiederkehrenden Ausgabe über CHF 100'000.– muss dem Souverän an der Budgetgemeinde zusätzlich zur Budgetvorlage zwingend eine separate Vorlage unterbreitet werden. Mit der Annahme bewilligt der Souverän die entsprechende Budgetposition.

⇨ Beispiel 1: Anstelle der mehrjährigen Bepflanzung entlang der Gemeindestrassen plant der Gemeinderat für die folgenden Jahre jeweils nur noch einjährige, exklusive Stauden einzubauen. Er **budgetiert** dafür jährlich wiederkehrende Mehrausgaben von CHF 150'000.–. Der Gemeinderat unterbreitet dem Souverän an der Gemeindeversammlung neben der Budgetvorlage eine separate Vorlage.

⇨ Beispiel 2: Der Gemeinderat **erhöht** im Budget die Beiträge zur Juniorensportförderung dauerhaft von CHF 200'000.– auf CHF 350'000.–. Neben der Begründung in der Budgetvorlage unterbreitet der Gemeinderat dem Souverän eine separate Vorlage.